

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 260/265

A-6010 Innsbruck, am 20. Februar 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Datum: 28. FEB. 1985 Verteilt: 1985-03-04 S. 1/1
---

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bangseuchengesetz geändert wird;  
Stellungnahme

*S. Karas*

Zu Zahl IV-50.972/2-1/85 vom 25. Jänner 1985

Der übersandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach § 19 Abs. 4 des geltenden Gesetzes ist der Herdebuchnachweis durch Vorlage eines Herdebuchauszuges oder eines Abstammungsnachweises einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen. Im vorliegenden Entwurf ist nurmehr vom Herdebuchnachweis die Rede, der durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden soll. Der Begriff des Herdebuchnachweises scheint in den jüngeren tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Länder nicht auf. Unter Herdebuch wird in der Regel ein Verzeichnis der Tiere einer anerkannten Züchtervereinigung verstanden, wobei zur Identifizierung der Tiere, zum Nachweis der Abstammung und der Leistungen bestimmte Mindestangaben vorgesehen sind. Die anerkannten Züchtervereinigungen haben auf Grund des Herdebuches einen Ab-

- 2 -

stammungsnachweis auszustellen (zum Herdebuch und zum Abstammungsnachweis vgl. etwa §§ 12 und 13, des Vorarlberger Tierzuchtgesetzes, LGB1.Nr. 3/1983; §§ 10 und 11 des Oö. Tierzuchtgesetzes, LGB1.Nr. 103/1983; §§ 25d und 25e des Kärntner Tierzuchtgesetzes 1975 in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 53/1984).

Nach den Erläuterungen soll die Änderung des Bangseuchengesetzes zum Anlaß genommen werden, den Herdebuchnachweis zu vereinfachen. Ob unter Herdebuchnachweis nur ein Registerauszug oder ein Abstammungsnachweis im Sinne der jüngeren tierzuchtrechtlichen Vorschriften verstanden wird, geht daraus nicht hervor. Eine Klarstellung des Begriffes Herdebuchnachweis wird daher als erforderlich angesehen.

Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*